



HESSISCHER LANDTAG

27. 01. 2016

Kleine Anfrage

des Abg. Greilich (FDP) vom 28.10.2015

betreffend Angriffe auf Rettungskräfte und Präventionsarbeit

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Erfreulicherweise sind bisher noch keine großen Fallzahlen über Angriffe auf die Einsatzkräfte der (freiwilligen) Feuerwehr und der Rettungsdienste zu verzeichnen. Ein tendenzieller Anstieg ist jedoch erkennbar.

Um einen Überblick über die Anzahl der Straftaten gegen Einsatzkräfte von (freiwilliger) Feuerwehr und Rettungsdienst zu geben, wird auf die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik zurückgegriffen.

Insbesondere in Bagatellfällen und wenn Tatverdächtige schwer zu identifizieren waren, kam es nicht in allen Fällen durch die Geschädigten zur Erstattung einer Strafanzeige. Daher kann von einem gewissen statistischen Dunkelfeld ausgegangen werden.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, wird die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz und dem Minister für Soziales und Integration wie folgt beantwortet:

Frage 1. Wie viele Straftaten (Körperverletzungsdelikte, Beleidigung, Bedrohung/ Nötigung) gegen Einsatzkräfte der (freiwilligen) Feuerwehr, Rettungsdienste oder ggf. des technischen Hilfswerkes kamen in den Jahren 2005 bis Oktober 2015 zur Anzeige? (Bitte nach Möglichkeit aufschlüsseln nach Jahr und Delikten aufschlüsseln)

Erfassungsbedingt können erst seit dem Jahr 2010 Angaben zu Angehörigen von Feuerwehr und sonstigen Rettungsdiensten der Polizeilichen Kriminalstatistik entnommen werden, wobei eine gesonderte Ausweisung von Angehörigen des Technischen Hilfswerkes nicht möglich ist. Die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik des laufenden Jahres 2015 liegen noch nicht vor.

Die Straftaten im Sinne der Fragestellung gegen Einsatzkräfte der (freiwilligen) Feuerwehr sowie sonstiger Rettungsdienste 2010 bis 2014 verteilen sich wie folgt:

	Fälle
2010	6
Feuerwehr (Angehörige)	2
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	1
Bedrohung (§ 241 StGB)	1
Angehörige Sonstiger Rettungsdienste	4
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	4
2011	21
Feuerwehr (Angehörige)	3
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	2
Fahrlässige Körperverletzung	1

Angehörige Sonstiger Rettungsdienste	18
Gefährliche Körperverletzung	1
Gefährliche Körperverletzung öffentlichen Straßen/Wegen/Plätzen	5
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	6
Nötigung im Straßenverkehr (§ 240 StGB)	2
Nötigung (§ 240 StGB)	1
Bedrohung (§ 241 StGB)	3
2012	27
Feuerwehr (Angehörige)	5
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	3
Fahrlässige Körperverletzung	1
Bedrohung (§ 241 StGB)	1
Angehörige Sonstiger Rettungsdienste	22
Gefährliche Körperverletzung	1
Gefährliche Körperverletzung öffentlichen Straßen/Wegen/Plätzen	3
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	12
Nötigung im Straßenverkehr (§ 240 StGB)	2
Bedrohung (§ 241 StGB)	4
2013	29
Feuerwehr (Angehörige)	2
Gefährliche Körperverletzung	1
Nötigung (§ 240 StGB)	1
Angehörige Sonstiger Rettungsdienste	27
Gefährliche Körperverletzung	3
Gefährliche Körperverletzung öffentlichen Straßen/Wegen/Plätzen	2
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	14
Nötigung im Straßenverkehr (§ 240 StGB)	2
Nötigung (§ 240 StGB)	2
Bedrohung (§ 241 StGB)	4
2014	49
Feuerwehr (Angehörige)	6
Gefährliche Körperverletzung öffentlichen Straßen / Wegen / Plätzen	1
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	2
Fahrlässige Körperverletzung	1
Bedrohung (§ 241 StGB)	2
Angehörige Sonstiger Rettungsdienste	43
Gefährliche Körperverletzung	6
Gefährliche Körperverletzung öffentlichen Straßen / Wegen / Plätzen	4
Körperverletzung (vorsätzlich einfache)	28
Bedrohung (§ 241 StGB)	5

Frage 2. In wie vielen dieser Fälle wurde ein Strafverfahren eröffnet?

Frage 3. In wie vielen Fällen kam es zu einer Einstellung des Verfahrens nach § 153 ff. StPO?

Frage 4. In wie vielen Fällen kam es zu einer Anklage?

Frage 5. In wie vielen Fällen kam es zu einer Verurteilung? (Bitte nach Möglichkeit nach Straftat aufschlüsseln)

Die Fragen 2. bis 5. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Da es keine sogenannte Verlaufsstatistik in der Justiz gibt, können keine statistischen Aussagen dazu getroffen werden, in wie vielen der in der Antwort zu Frage 1. aufgeführten Fälle aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ein Strafverfahren eröffnet wurde. Aus demselben Grund können auch keine statistischen Angaben dazu gemacht werden, ob es in jenen Fällen zu einer Einstellung nach §§ 153 ff. StPO kam, ob Anklage erhoben wurde oder ob eine Verurteilung erfolgte.

Im Übrigen wird der Beruf oder die ehrenamtliche Tätigkeit des Geschädigten in den justiziellen Statistiken zu Straftaten wie Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung oder Nötigung nicht gesondert erfasst. Daher kann - unabhängig von den in der Antwort zu Frage 1. mitgeteilten Fallzahlen - auch keine separate Auswertung der justiziellen Statistiken im Hinblick auf die Betroffenheit von Einsatzkräften der (freiwilligen) Feuerwehr, der Rettungsdienste oder des technischen Hilfswerkes erfolgen.

Entsprechende Erkenntnisse lassen sich auch nicht aus den statistischen Zahlen zu § 114 StGB gewinnen. Rettungskräfte stehen zwar seit dem 5. November 2011 gemäß § 114 Abs. 3 StGB grundsätzlich unter einem ähnlichen strafrechtlichen Schutz wie Vollstreckungsbeamte. Die zu § 114 StGB erhobenen statistischen Daten enthalten jedoch keine Differenzierung nach Absätzen und damit nach dem betroffenen Personenkreis. Die statistischen Daten zu § 114 StGB betreffen daher neben den Rettungskräften auch die in § 114 Abs. 1 und Abs. 2 geschützten anderen Personengruppen wie etwa Forsthüter oder Hilfspersonen von Amtsträgern oder Soldaten. Eine Auswertung der Daten zu § 114 StGB ist daher angesichts der Fragestellung statistisch wenig aussagekräftig.

Frage 6. Welche Maßnahmen (bspw. Deeskalationstrainings, Seminare, Weiterbildungen) bietet das Land Hessen an bzw. unterstützt es, um Einsatzkräfte der Feuerwehr und der Rettungsdienste hinsichtlich des Umgangs mit Übergriffen zu schulen?

Frage 7. Wann wurden von der Hessischen Landesregierung Seminarempfehlungen und -Unterlagen für Weiterbildungen zur Prävention von gewalttätigen Übergriffen zuletzt erstellt, aktualisiert und diese den Gemeinden bzw. Rettungsdiensten zur Kenntnis gebracht?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Frage 6 und 7 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Hessische Landesfeuerwehrschule bietet für Feuerwehrangehörige zur Prävention vor Gewaltübergriffen auf Einsatzkräfte das Seminar Führungslehre - Baustein A - (Persönlichkeit und Führungsverhalten) an.

Das Ausbildungsziel für die Teilnehmer ist die Anwendung der Transaktionsanalyse als Hilfsmittel zur Konfliktbewältigung, zur Verbesserung der zwischenmenschlichen Kommunikation und zur Förderung der Autonomie und Eigenverantwortung für die Führungskräfte. Im Rahmen dieses Seminars erlernen die Teilnehmer die Wirkmechanismen von Kommunikation und Körpersprache auf den Umgang mit anderen Menschen, auch und gerade in Konfliktsituationen. Es werden u.a. folgende Themen behandelt:

- Persönlichkeitsprofil (Egogramm),
- Kommunikationsregeln,
- Drama-Dreieck,
- Führungsstile,
- Konfliktursachen und ihre Bewältigung im Führungsbereich.

Dieses Seminar wird jedes Jahr fünfmal angeboten, so dass jährlich 100 Teilnehmer ausgebildet werden können. Die Gruppenführerausbildung, als eine der ersten Stufen der Führungsausbildung, wird vorausgesetzt.

Für die Angehörige des Rettungsdienstes hat das seinerzeitige Hessische Sozialministerium mit Erlass vom 4. Juli 2013 nach Abstimmung mit allen am Rettungsdienst Beteiligten festgelegt, dass alle Beschäftigten innerhalb von drei Jahren eine achtstündige Fortbildung zum Themenkomplex "Deeskalationsstrategien in Konfliktsituationen zu erkennen und anzuwenden" zu gewähren ist.

Die Kosten werden den Leistungserbringern (als Arbeitgeber) von den Krankenkassen erstattet.

Haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Fortbildung absolviert, wird der Themenkomplex mit ein bis zwei Stunden in die 38-stündige Regelfortbildung des Personals im hessischen Rettungsdienst integriert.

Die zentrale Aus- und Weiterbildung von Feuerwehrangehörigen sowie von Führungskräften im Katastrophenschutz erfolgt an der Hessischen Landesfeuerweherschule. Sie erstellt zu Lehrgängen und Seminare Unterlagen, die den Teilnehmern auch ausgehändigt werden. Sie erstellt jedoch keine Unterlagen für Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen in den Gemeinden. Dies gehört zu den Aufgaben, die sich aus dem § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) ergeben, wonach die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen Aufgabe der Gemeinden ist.

Frage 8. Wie wird im Rahmen der Ausbildungsangebote der Landesfeuerweherschule der Problematik von Übergriffen auf Einsatzkräfte der Feuerwehr begegnet?

Siehe Antwort zur Frage 6.

Frage 9. Gibt es in Hessen - neben der polizeilichen Unfallmeldung - die Möglichkeit für Rettungskräfte, im Rahmen eines gesonderten Meldeverfahrens Gewalterlebnisse im Dienst mitzuteilen?

- Falls ja, wie viele Fälle sind nach Erkenntnissen der Landesregierung im Zeitraum 2005 bis Oktober 2015 aktenkundig geworden?
- Falls nein, hält die Landesregierung eine solche Erhebung von Übergriffen durch gesonderte Meldebögen für sinnvoll, um ein belastbares Bild von der Gefährdungslage von Einsatzkräften von Feuerwehr und Rettungskräften im Einsatz zu erhalten?

Ein gesondertes Meldeverfahren zur Mitteilung von Gewalterlebnissen gibt es derzeit nicht. Im Zuge einer gesamtheitlichen Befassung mit dem Themenkreis Gewalt gegen Feuerwehr und sonstige Rettungskräfte ist vorgesehen, auch den Aspekt der Meldung von Gewalterlebnissen zu betrachten. Hierbei sollen auch die Erkenntnisse aus einer polizeilichen Bund-Länder Arbeitsgruppe mit hessischer Beteiligung einfließen, die aktuell ein Lagebild Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes konzipiert.

Wiesbaden, 18. Januar 2016

Peter Beuth